

Inhalt

Artikel 1	Definitionen
Artikel 2	Anwendbarkeit
Artikel 3	Annahme
Artikel 4	Annahmeverfahren
Artikel 5	Anlieferung, Wiege- und Entladeverfahren
Artikel 6	Kontrolle und Ablehnung
Artikel 7	Genauere Regeln
Artikel 8	Einspruch
Artikel 9	Öffnungszeiten
Artikel 10	Verhaltenskodex
Artikel 11	Laden
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Verweigerung
Artikel 14	Verarbeitung
Anhang 1	Auszug der Liste verbotener Abfallstoffe und Problemstoffe
Anhang 2	Stoffmatrix
Anhang 3	Produktspezifikationen

Artikel 1 Definitionen

Annahmebedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Heros, unter anderem für die Annahme, Kontrolle und Ablehnung von Abfällen. Gesetze und Vorschriften sind bei der Annahme von Abfallströmen bestimmend. Diese Gesetze und Vorschriften können sich von Zeit zu Zeit ändern. Dies beeinflusst dann auch die Anwendbarkeit.

Ergänzende Annahmebedingungen

Annahmebedingungen, die neben den vorliegenden Annahmebedingungen für eine spezifische Be- oder Verarbeitung von Abfallstoffen gelten. Heros hat das Recht, solche ergänzenden Annahmebedingungen auf Verträge und Angebote im Sinne von Art. 2 Abs. 1 einseitig als anwendbar zu erklären, wenn dies aufgrund behördlicher Maßnahmen/Vorschriften (Genehmigungen) und/oder im Rahmen einer ordentlichen Betriebsführung notwendig ist oder billigerweise als notwendig erachtet wird.

Annahmephase

Stadium vom Moment der physischen Anlieferung einer (Probe-)Partie eines Abfalls bis zum Moment der definitiven Annahme. Die Eigentumsübertragung erfolgt nach der definitiven Annahme durch Heros Sluiskil. Ohne gegenteilige Nachricht ist dies automatisch nach 21 Tagen. Werden die Annahmebedingungen nicht eingehalten, so wird dies dem Abfallbesitzer innerhalb der genannten Frist mitgeteilt.

Abfälle

Alle Stoffe, Präparate oder anderen Gegenstände, die zu den Gruppen gehören, die in Anhang I der Richtlinie Nr. 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle genannt sind, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, wie bei der Handelskammer hinterlegt.

EAK

Europäischer Abfallkatalog, in Kraft getreten am 8. Mai 2002.

Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind jene Abfälle, die im Europäischen Abfallkatalog (EAK) als solche bezeichnet sind.

Heros

Heros Sluiskil B.V. und damit verbundene Gesellschaften.

ISPS-Code

International Ship and Port Facility Security Code.

Kaibedingungen

Ergänzende Bedingungen für alle Schiffe, die an dem Kai anlegen, an dem Heros das Eigentumsrecht hat, wofür Anforderungen im Rahmen von Genehmigungen, Sicherheit und Hafensicherung gelten.

NIWO

Die Nationale und Internationale Straßentransportorganisation.

Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Abfallbesitzer und Heros über die Anlieferung von Abfällen zu ihrer Be- und/oder Verarbeitung. Auf alle Verträge finden die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Heros Sluiskil B.V. Anwendung.

Abfallbesitzer

Derjenige, der die Abfälle erzeugt hat, deren Besitzer ist oder sie (im Auftrag) von Dritten einsammelt, vermittelt und an Heros liefert.

Problemstoffe

Abfälle, die per Quelle in kleinen Mengen freikommen und nicht als gefährliche Abfälle gelten, aber für Personen oder den Produktionsprozess schädlich sind oder sein können, wie in Anhang 1 dieser Annahmebedingungen genannt.

Stoffematrix

Liste von Abfällen, die gemäß Umweltgenehmigung von Heros angenommen werden dürfen, wie in Anhang 2 dieser Annahmebedingungen genannt.

Gelände

Der gesamte Heros Ecopark Terneuzen an der Oostkade 5 in Sluiskil, Niederlande, einschließlich des Anlegeteils für Schiffe (Kai).

Verbotene Stoffe

Abfälle, für die ein Abwesenheitskriterium gilt, wie in Anhang 1 dieser Annahmebedingungen genannt.

Beförderer

Derjenige, der die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers transportiert und anliefert.

Transportdokumente

Alle (inter-)nationalen Dokumente, die, ungeachtet der gewählten Transportart, den Transport begleiten (Beispiele: CMR, Begleitschein, Transportformulare gemäß Abfallverbringungsverordnung, ADR-Formulare).

Verarbeitung

Alle Handlungen mit Abfällen wie Lagerung, Umschlag, Bearbeitung und Verarbeitung in Anlagen auf dem Gelände.

Vorannahmephase

Stadium ab dem Moment, da sich der Anbieter an Heros wandte, bis zu dem Moment, da die physische Anlieferung erfolgen kann.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Annahmebedingungen gelten für alle Verträge und Angebote über die Lieferung von Abfällen an Heros. Weichen Bestimmungen in solchen Verträgen oder Angeboten teilweise oder vollständig von diesen Annahmebedingungen ab, so haben erstere Vorrang, wobei die übrigen (Teile von) Bestimmungen, von denen nicht abgewichen wird, uneingeschränkt anwendbar bleiben.
2. Auf alle Verträge und Angebote über die Lieferung von Abfällen finden außerdem die ALLGEMEINEN LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON HEROS Sluiskil bv., die Kaibedingungen Heros, die ergänzenden Annahmebedingungen und die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften von Heros Anwendung.
3. Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass ein Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners keine Wirkung hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn sie von Heros ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.
4. Auf von diesen Annahmebedingungen abweichende Bedingungen kann sich nur berufen werden, wenn diese von Heros ausdrücklich schriftlich angenommen wurden.
5. Der Abfallbesitzer, mit dem einmal gemäß diesen Annahmebedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, willigt in die Anwendbarkeit der Annahmebedingungen auf spätere Verträge ein.
6. Firmen mit Sitz im Heros Ecopark Terneuzen, die über eine autonome Umweltgenehmigung verfügen, handhaben eigene Annahmebedingungen. Die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften auf dem Heros Ecopark Terneuzen bleiben uneingeschränkt in Kraft.

Artikel 3 Annahme

1. Heros akzeptiert nur jene Abfälle, die gemäß (Umwelt-)Genehmigung erlaubt sind und wofür ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, siehe dazu Artikel 4, das Annahmeverfahren.
2. Heros akzeptiert nur Abfälle von Transporteuren, Einsammlern, Händlern und Vermittlern, die auf der NIWO-Liste verzeichnet sind, wenn sich diese Firmen von Berufs wegen mit Abfällen beschäftigen, und im Auftrag des Abfallbesitzers.
3. Heros akzeptiert unter anderen keine in Anhang 1 genannten Abfälle: die Liste verbotener Abfallstoffe und Problemstoffe.
4. Heros kann jeden Abfall und jede Partie von Abfällen ablehnen:
 - die nicht (vollständig) dem genügen, was Heros und der Abfallbesitzer vertraglich vereinbart haben;
 - wenn die Transportdokumente unvollständig oder undeutlich sind oder ganz und gar fehlen;
 - deren Zusammensetzung unbekannt ist;
 - die Problemstoffe oder verbotene Stoffe enthalten;
 - die Schäden oder Behinderungen von Personen oder Anlagen am von Heros angewiesenen Standort verursachen können;
 - wenn diese gegen internationale, europäische oder niederländische Vorschriften verstoßen;
 - wenn sich ein Transporteur weigert, die Kaibedingungen zu unterschreiben.
5. Der Abfallbesitzer verpflichtet sich, die Annahmebedingungen, das Annahmeverfahren, die ergänzenden Annahmebedingungen im Vertrag, die Kaibedingungen und die Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten.
6. Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, den angelieferten Abfällen die gesetzlich vorgeschriebenen Formulare beizulegen und die darauf geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.
7. Diese Formulare werden von Heros auf Vollständigkeit und im Rahmen des Möglichen auf Richtigkeit der Angaben geprüft. Die Verantwortung für den Inhalt der Formulare bleibt immer beim Abfallbesitzer.
8. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung müssen die Abfälle so angeliefert werden, dass sie stichfest und lecksicher sind, dass sie nicht wegfliegen können und dass sie beim Antransport und beim Entladen keine Behinderung durch Staub und Gerüche verursachen. Eventuelle von Heros gemachte Kosten zur Beseitigung falsch angelieferter Stoffe werden beim Abfallbesitzer geltend gemacht.
9. Falls radioaktive Stoffe festgestellt werden, werden alle sich aus deren Beseitigung ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Kosten an den Abfallbesitzer weitergegeben.
10. Heros kann für besondere Abfallströme ergänzende Annahmebedingungen stellen, unter anderem bezüglich Art und Weise, Zeitpunkt und Ort der Anlieferung, Zusammenstellung, Teilchengröße, Stichfestigkeit und Verpackung. Diese genaueren Anforderungen werden in Produktspezifikationen und/oder dem Vertrag verzeichnet.
11. Der Abfallbesitzer oder Transporteur muss die beabsichtigte Ablieferung von Abfällen per Schiff spätestens drei Werktage im Voraus bei der Planungsabteilung anmelden.
12. Heros kann in Absprache mit dem Abfallbesitzer eine Regelung für die gestaffelte Anlieferung großer Abfallmengen ein und derselben Art vereinbaren.
13. Wenn Heros dies als wünschenswert erachtet, muss der Abfallbesitzer auf eigene Kosten vor der Ablieferung einen Analysebericht der Abfälle vorlegen, der von einem unabhängigen zertifizierten Labor (siehe auch Art. 4) aufgestellt wurde.
14. Die angelieferten Abfälle gelten als von Heros angenommen zu dem Zeitpunkt, da Heros nach der Kontrolle der Abfälle festgestellt hat, dass sie mit den vorab angegebenen Informationen übereinstimmen und den dafür geltenden Anforderungen und Bedingungen genügen. Siehe für die definitive Annahme Art. 6.
15. Falls die Abfälle hinterher nicht dem Vertrag entsprechen, gilt Heros als diese Stoffe nie angenommen zu haben. Es liegt dann nachträglich eine Ablehnung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 vor (siehe auch Art. 6).

Artikel 4 Annahmeverfahren

1. Der Abfallbesitzer, der Abfälle anliefern will, muss vor der Lieferung alle erforderlichen Informationen verschaffen, wozu die Art, Zusammensetzung, Herkunft, der (Teil-)Prozess, aus dem der Abfall stammt, Geruchsbeeinträchtigung, Sicherheitsaspekte u.v.a.m. gehören.
2. Zweck der Vorannahme ist es, sorgfältig zu beurteilen, ob der Abfall gemäß (Umwelt-)Genehmigung angenommen und gemäß den Mindeststandards des Nationalen Abfallplans (der Niederlande) bearbeitet werden kann und darf.
3. Während der Vorannahme kann um das Ausfüllen eines Erwerbungsformulars ersucht werden.
4. Der Abfallbesitzer ist für eine vollständige und richtige Beschreibung der Abfälle verantwortlich. Erweist sich hinterher, dass die Abfälle von dieser Beschreibung abweichen, dann gehen die Folgen davon vollständig auf Rechnung und Gefahr des Abfallbesitzers.
5. Wenn Heros dies als wünschenswert erachtet, muss der Abfallbesitzer auf eigene Kosten vor der Ablieferung einen Analysebericht der Abfälle vorlegen. Die Analyseparameter sind von der Art des Abfalls abhängig und werden von Heros bestimmt.
6. Heros wird die angelieferten Informationen nach den vorliegenden Anhängen und übrigen internen Verfahren prüfen.
7. Nach der genannten Vorannahme wird ein Angebot unterbreitet, das zu einem Vertrag führen kann, der vom Abfallbesitzer unterschrieben wird. Die Anlieferung von Abfällen ohne unterschriebenen Vertrag impliziert die Einwilligung in die vorliegenden Allgemeinen Annahmebedingungen.
8. Im Fall von Probelieferungen hat der Vertrag immer einen temporären Charakter.
9. Der Abfallbesitzer hat sich darüber zu unterrichten, welche Transportdokumente vor Beginn des Transports und währenddessen erforderlich sind.
10. Nach Erteilung der Abfallstromnummer kann in Absprache mit Heros ein erster Transport eingeplant werden.
11. Für jeden Abfallstrom werden bei der ersten Anlieferung einmalige Abfallregistrierungskosten in Rechnung gestellt.
12. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags die Art oder Zusammensetzung des Abfalls in signifikanter Weise, so ist dies Heros unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 5 Anlieferung, Wiege- und Entladeverfahren

1. Heros bestimmt, auf für den Abfallbesitzer bindende Weise, die Quantität der angelieferten Stoffe mit Hilfe einer geeichten Wiegebrücke oder mittels Schiffseichung.
2. Bei Aschetransporten wird das Gewicht mittels Ein- und Auswiegen bestimmt. Nach Wahl von Heros kann eine Tara-Wägung genutzt werden. Bei Schiffstransporten erfolgt die Eichung durch das Personal von Heros oder einen unabhängigen Sachverständigen. Am Ende wird ein Messbrief oder Wiegeschein ausgestellt.
3. Heros führt bei der Anmeldung an der Wiegebrücke oder beim Anlegen am Kai anhand der Transportdokumente eine erste Kontrolle aus.
4. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Nachweises der Nennung auf der NIWO-Liste muss auf dem Transportmittel vorhanden sein und auf Ersuchen gezeigt werden.
5. Wenn das Transportmittel abgeteilt ist und die Art oder Zusammensetzung der Abfälle ungleich ist, müssen für jeden Abfall eigene Transportdokumente vorliegen und muss das Gewicht per Fach bestimmt werden.
6. Wenn die Transportdokumente unvollständig oder undeutlich sind oder ganz und gar fehlen, kann keine Entladung erfolgen.
7. Beim Wiegen werden die Ladungen auf radioaktive Quellen kontrolliert. Bei einem Alarm ist die Ladung unverzüglich an einem von Heros angewiesenen Ort zu isolieren. Die zuständige Behörde entscheidet, was sodann zu geschehen hat. Heros kann für die erlittenen Schäden nicht haftbar gemacht werden.
8. Nach der Genehmigung der Transportdokumente begibt sich der Transporteur zum Entladeort.
9. Abfälle sind an den richtigen, eventuell ausgeschilderten oder von Heros' Personal angewiesenen Stellen zu entladen. Dabei ist der Ausschilderung auf dem Gelände zu folgen.
10. Der Abstellplatz (Lkws) oder Liegeplatz (Schiffe), die Reihenfolge und die Entladeart der Transportmittel werden von Heros bestimmt.
11. Staubige Abfälle dürfen erst dann entladen werden, nachdem Staubeindämmungsmaßnahmen getroffen worden sind. Heros wird staubige Abfälle beim Entladen mit Kanalwasser besprühen.
12. Der Fahrer hat das Annahme-Kontrollformular am Entladeort dem Annehmer von Heros auszuhändigen.
13. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Personals von Heros darf nicht entladen werden. Wird eine Partie an der verkehrten Stelle und ohne Erlaubnis entladen, dann können die Kosten weitergegeben werden.
14. Beim Entladen muss ein Mitarbeiter des Transportmittels anwesend sein.
15. Der Transporteur muss auf Unebenheiten im Gelände gefasst sein und Vorkehrungen gegen das Umkippen des Transportmittels treffen.
16. Nach dem Entladen wird das Leergewicht des Transportmittels bestimmt.
17. Schiffe werden Bobcat-sauber übergeben und bekommen eine Entladeerklärung. Leck- oder Waschwasser wird von Heros eingenommen.
18. Heros bemüht sich darum, dass die Abfälle so flott und ungestört wie möglich entladen werden können.

Artikel 6 Kontrolle und Ablehnung

1. Der Abfallbesitzer muss die Zusammensetzung der anzuliefernden Abfälle vor der Ablieferung auf Konformität mit dem zwischen Parteien vertraglich Vereinbarten kontrollieren. Kann der Abfallbesitzer keinen Nachweis dieser Konformität erbringen, so steht zwischen Parteien fest, vorbehaltlich Gegenbeweises durch den Abfallbesitzer, dass seine Abfälle nicht vertragsgemäß waren. Ferner steht zwischen Parteien fest, dass, wenn Heros bei der Be- und/oder Verarbeitung dieser Abfälle Schäden erleidet, die Abfälle des Abfallbesitzers die Ursache waren und der Abfallbesitzer für diesen Schaden haftbar ist.
2. Der Abfallbesitzer garantiert Heros, dass die von oder namens Abfallbesitzer auf dem Heros-Gelände abgelieferten Abfälle vertragsgemäß sind. Heros kann die von oder namens Abfallbesitzer auf dem Heros-Gelände abgelieferten Abfälle vor, während oder nach der Ablieferung auf ihre Zusammensetzung kontrollieren, evtl. durch Probenahme und Analyse. Es steht dem Abfallbesitzer frei, bei diesen Kontrollen zugegen oder vertreten zu sein, um Gegenproben/-analysen ausführen zu lassen. Bei Abwesenheit des Abfallbesitzers bei diesen Kontrollen bzw. in Ermangelung von Gegenproben/-analysen durch den Abfallbesitzer sind die Befunde von Heros bindend. Die bei dieser Kontrolle gehandhabten Parameter umfassen die Zusammensetzung und Art der angelieferten Abfälle, das Vorhandensein verbotener Abfälle und/oder von Problemstoffen. Diese Kontrolle ist in den meisten Fällen visueller Art, es sei denn, es gibt einen Anlass für eine intensivere Analyse. Erweist sich bei dieser Kontrolle, dass die Zusammensetzung der Abfälle von der Angabe des Abfallbesitzers abweicht oder dass sie Stoffe enthalten, die aufgrund des Vertrags mit dem Abfallbesitzer oder dieser Annahmebedingungen und/oder der ergänzenden Annahmebedingungen nicht angeliefert werden dürfen, gehen die Kosten der Kontrolle auf Rechnung des Abfallbesitzers. Aus der Ausführung oder Erfüllung einer Kontrolle kann der Abfallbesitzer keine Rechte gegenüber Heros ableiten.
3. Von jeder angelieferten Partie Abwasser werden Proben genommen und analysiert, wobei geprüft wird, ob die Qualität der bei der Vorannahme vereinbarten Zusammenstellung und/oder dem Vertrag genügt. Bei den Analysemethoden werden die Normen gehandhabt, wie sie in der Genehmigung von Heros enthalten sind.
4. Wenn Abfälle gemäß Art. 3 Abs. 4 von Heros abgelehnt werden könnten, Heros aus praktischen Gründen jedoch beschließt, diese Abfälle dennoch anzunehmen, teilt sie dies dem Abfallbesitzer binnen 21 Tagen nach dem Tag, an dem die betreffenden Abfälle von dem Transporteur auf dem Heros-Gelände abgegeben wurden, mit. Die eventuellen Mehrkosten wie Handlingkosten und Kosten für die Be- und/oder Verarbeitung dieser Abfälle eventuell durch einen Dritten sind für Rechnung des Abfallbesitzers. Dieser empfängt eine Rechnung über die Mehrkosten.
5. Die bei Heros abgegebenen Abfälle gehen erst nach der Annahme in das Eigentum von Heros über, bleiben folglich bis zur Annahme das Eigentum des Abfallbesitzers. Die definitive Annahme der Abfälle liegt vor, nachdem Heros die ihr für die Ablehnung der Abfälle zur Verfügung stehenden Fristen verstreichen ließ.
6. Die Ablehnung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 wird dem Abfallbesitzer oder Transporteur bei der (beabsichtigten) Ablieferung auf dem Heros-Gelände mündlich mitgeteilt, aber in jedem Fall schriftlich oder per E-Mail an den Abfallbesitzer binnen 21 Tagen nach dem Tag, an dem die betreffenden Abfälle bei Heros abgeliefert wurden, bestätigt. Heros kann auch nach dieser Frist noch Abfälle ablehnen, wenn:
 - a) sie innerhalb dieser Frist dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt hat, dass sie angesichts der Menge der abgelieferten Abfälle und/oder des Fehlens von Analyseurkunden mehr Zeit für die Annahme braucht;
 - b) sich herausstellt, dass der Abfallbesitzer Heros falsche Angaben über die Zusammensetzung solcher Abfälle gemacht hat, welche Ablehnung dem Abfallbesitzer binnen vierzehn Tagen nach dem Tag, an dem sich für Heros erwies, dass die Angaben falsch waren, mitgeteilt wird;
 - c) Heros gemäß Abs. 2 dieses Artikels eine Probe der Abfälle analysieren lässt und Heros die Abfälle aufgrund der Analyseresultate aufgrund Art. 3 Abs. 4 ablehnt, welche Ablehnung dem Abfallbesitzer binnen vierzehn Tagen nach dem Tag, an dem Heros die Analyseresultate bekannt wurden, mitgeteilt wird.
7. Nach einer Ablehnung von Abfällen muss der Abfallbesitzer oder Transporteur auf Ersuchen von Heros die abgelehnten Abfälle auf eigene Rechnung und Gefahr unverzüglich vom Heros-Gelände entfernen oder, wenn die Ablehnung erfolgte, nachdem der Transporteur das Heros-Gelände bereits verlassen hat, binnen fünf Werktagen nach dem Versand der Ablehnung entfernen (lassen). Dabei gilt, dass abgelehnte Abfälle nur zu Be- oder Verarbeitungsanlagen mit einer Genehmigung abtransportiert werden dürfen.
8. Genügt der Abfallbesitzer der in diesem Artikel genannten Entfernungspflicht nicht, so kann Heros auf Kosten des Abfallbesitzers, nach Wahl von Heros und je nach anwendbarer Gesetzgebung, die betreffenden Abfälle an ihn zurücksenden (lassen) oder von einem Dritten entfernen lassen.

Artikel 7 Genauere Regeln

1. Die früheren Versionen der Allgemeinen Annahmebedingungen verfallen hiermit.
2. Der Abfallbesitzer unterrichtet sein eigenes Personal und den von ihm eventuell eingesetzten Transporteur über den Inhalt dieses Vertrags und dieser Annahmebedingungen.
3. (Zwischenzeitliche) Änderungen in den Annahmebedingungen oder ergänzenden Annahmebedingungen werden dem Abfallbesitzer rechtzeitig mitgeteilt. Haben diese Änderungen zur Folge, dass der Abfallbesitzer seinen Pflichten teilweise oder vollständig billigerweise nicht mehr genügen kann, muss der Abfallbesitzer umgehend Kontakt mit Heros aufnehmen und versuchen, in gegenseitigen Beratungen eine Lösung zu finden.

4. Heros einerseits und der Abfallbesitzer andererseits unterrichten einander über Stagnationen und Abweichungen, die in der normalen und gebräuchlichen Anlieferung/Annahme von Abfällen (zu) entstehen (drohen).
5. In allen Fällen, die von den Annahmebedingungen nicht abgedeckt sind oder die mit dem Vertrag und/oder anderen Bedingungen im Konflikt stehen, entscheidet die Geschäftsführung von Heros.

Artikel 8 Einspruch

1. Gegen aufgrund der Annahmebedingungen oder ergänzenden Annahmebedingungen gefasste Beschlüsse kann der Abfallbesitzer bei Heros schriftlich und begründet Einspruch erheben. Die Geschäftsführung von Heros behandelt den Einspruch so schnell wie möglich und fasst binnen dreißig Tagen einen Beschluss.
2. Das Einreichen einer Beschwerdeschrift setzt die Wirkung des Beschlusses oder der Entscheidung, worauf sie sich bezieht, nicht aus. Der Beschluss bleibt in Kraft, bis die Geschäftsführung von Heros einen anderen Beschluss gefasst und diesen neuen Beschluss dem Abfallbesitzer schriftlich mitgeteilt hat.
3. Alle sich aus den Annahmebedingungen oder ergänzenden Annahmebedingungen ergebenden Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht vorgelegt, außer wenn im zwischen Heros und dem Abfallbesitzer geschlossenen Vertrag ein anderes Gericht oder eine andere Instanz (Schlichtung) als zuständig erklärt wurde. Das Recht der Niederlande findet Anwendung.

Artikel 9 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Heros Ecopark Terneuzen sind von Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr.
2. Die Anlieferung von Abfällen kann nur während der Öffnungszeiten erfolgen. Im Fall von Retourladungen muss der Abfallbesitzer bzw. Transporteur alles daran setzen, die Öffnungszeiten einzuhalten.
3. An anerkannten (nationalen) Feiertagen ist Heros geschlossen.
4. Vorbehaltlich einer schriftlichen Zusage von Heros kann von den Öffnungszeiten abgewichen werden.

Artikel 10 Verhaltenskodex

1. Der Abfallbesitzer bzw. Transporteur hat sich über die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren und diese strikt einzuhalten.
2. Heros hat Kategorien (Fahrer, Vertragslieferanten usw.) angewiesen, die das Gelände erst dann betreten dürfen, nachdem die digitale Sicherheitseinweisung (inkl. Test) mit genügendem Resultat abgelegt wurde.
3. Anweisungen von Heros-Mitarbeitern sowie jene auf Verkehrs- und anderen Schildern, in Texten oder Piktogrammen, sind strikt einzuhalten.
4. Das Gelände fällt unter den ISPS-Code, was unter anderem beinhaltet, dass der Zugang nur registrierten Personen möglich ist.
5. Auf Ersuchen muss man sich ausweisen können.
6. Von Heros verschaffte Wiege- und Zugangsbadges sind nicht übertragbar und bleiben das Eigentum von Heros. Auf Ersuchen von Heros sind die Badges abzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung werden die Kosten in Rechnung gestellt.
7. Der Abfallbesitzer garantiert Heros und sorgt aktiv dafür, dass er selbst, der von ihm oder seinem Spediteur eingesetzte Transporteur, Fahrer und dessen Beifahrer und Passagiere (angestellt bei oder handelnd im Auftrag von Abfallbesitzer oder nicht) beim Betreten des Geländes die in diesem Artikel enthaltenen Pflichten einhalten.
8. Der Transporteur und sein Personal müssen die geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten. Der Transporteur ist außerdem verantwortlich und gegenüber Heros haftbar für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch eventuelle Beifahrer und Passagiere, angestellt bei oder handelnd im Auftrag des Transporteurs oder nicht, welche der vom Transporteur eingesetzte Fahrer auf das Gelände mitgenommen hat.
9. Mitfahrende Kinder dürfen die Fahrzeugkabine nicht verlassen.
10. Auf dem Gelände gelten abweichende Verkehrsvorschriften. Dazu gehört, dass das gesamte fahrende (Arbeits-)Material jederzeit Vorfahrt hat, sowohl auf den Straßen als auch Abfallparks.
11. Jeder hat sich so zu verhalten und dafür zu sorgen, dass das Risiko von Unfällen und Schäden jeglicher Art für sich selbst, andere und die Anlagen auf dem Gelände so gering wie möglich ist.
12. Die Reihenfolge und die Art der Entladung der Transportmittel werden von Heros bestimmt.
13. Die Wiegebrücke darf mit höchstens 70 Tonnen belastet werden.
14. Containerwechsel und Parken sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
15. Aus den Abfällen auf dem Gelände darf nichts entnommen und/oder mitgenommen werden.
16. Der Transporteur hat seine Ladung so abzudecken, dass er während des Transports nichts von seiner Ladung verliert.
17. Abdeckplanen oder -netze sind am Entlade- bzw. Ladeplatz abzunehmen bzw. anzubringen.
18. Es ist untersagt, auf Fahrzeuge zu klettern oder darauf zu stehen, es sei denn, dafür sind spezielle Vorkehrungen an dem Fahrzeug angebracht.
19. Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Transportmitteln sind ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.

Artikel 11 Laden

1. In diesen Artikel sind Bestimmungen aufgenommen, die eigens dafür gelten, wenn Abfälle im Auftrag von Heros das Gelände verlassen.
2. Die Artikel 1, 5, 9, 10, 12 Abs. 1 und 6 sowie die Artikel 13 und 14 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass dort, wo von Entladeaktivitäten gesprochen wird, Ladeaktivitäten gemeint sind.
3. Das Gewicht der Sattelzüge darf das höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. In den Niederlanden sind dies beispielsweise 50 Tonnen, in Deutschland 40 Tonnen und in Belgien 44 Tonnen. Überladung wird von Heros korrigiert. Die Unterzeichnung der Transportdokumente durch den Transporteur schützt Heros vor und vergütet Heros all ihre Schäden und Kosten, einschließlich jener für Rechtsbeistand im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus jeglichen Forderungen gleichgültig welcher Bezeichnung oder Form von Dritten, einschließlich Behörden.
4. Das Verlassen des Geländes ohne die erforderlichen Transportdokumente ist strengstens untersagt.

Artikel 12 Haftung

1. Der Abfallbesitzer bzw. Transporteur betritt das Heros-Gelände auf eigene Gefahr. Heros haftet ihnen gegenüber nicht für Tod, Verletzung, Schaden, Verlust, Bußen, Kosten oder andere Nachteile, die sich während oder infolge der Anwesenheit auf dem Gelände ereigneten.
2. Der Abfallbesitzer haftet gegenüber Heros für Tod, Verletzung, Schaden am Gelände, Bußen, Kosten oder andere Nachteile von bzw. erlitten durch Heros und/oder sein Personal und/oder Dritte, für die Heros haftbar ist, welche durch Abfälle entstanden sind, die von oder namens des Abfallbesitzers an Heros auf dem Gelände abgegeben wurden.
3. Der Abfallbesitzer haftet gegenüber Heros für die Nichteinhaltung der in Art. 10 enthaltenen Pflichten durch sein Personal, den von ihm oder seinem Spediteur eingesetzten Transporteur, Fahrer sowie die in Diensten oder im Auftrag von Abfallbesitzer handelnden Beifahrer und Passagiere des Fahrers.
4. Der Abfallbesitzer haftet gegenüber Heros für Tod, Verletzung, Schaden, Verlust, Bußen, Kosten oder andere Nachteile von bzw. erlitten von Heros und/oder ihrem Personal und/oder Dritten, für die sie haftet, entstanden durch Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich Handlungen oder Unterlassungen bezüglich der Sachen, deren er sich auf dem Gelände bedient, evtl. im Konflikt mit den Pflichten gemäß Art. 10, von Fahrern oder anderen Personen in Diensten oder im Auftrag von Abfallbesitzer sowie von Passagieren und/oder Beifahrern dieser Fahrer sowie von einem von Abfallbesitzer eingesetzten Transporteur und Spediteur.
5. Der Abfallbesitzer schützt Heros vor und vergütet Heros all ihre Schäden und Kosten, einschließlich jener für Rechtsbeistand im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus jeglichen Forderungen gleichgültig welcher Bezeichnung oder Form von Dritten, einschließlich von Behörden, im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus den von oder namens Abfallbesitzer auf dem Gelände abgegebenen Abfällen und/oder im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwesenheit und den Handlungen und/oder Unterlassungen der in Abs. 2 dieses Artikels genannten Personen auf dem Gelände.
6. Heros haftet nie für Schäden aufgrund von Stagnation auf dem Gelände.

Artikel 13 Verweigerung

Heros ist jederzeit befugt, Besuchern, dem Abfallbesitzer, Transporteur, Fahrer und dessen Passagieren und Beifahrern den Zugang zum Heros Ecopark Terneuzen oder einem Teil davon für befristete oder unbefristete Dauer zu untersagen und/oder des Geländes oder eines Teils davon zu verweisen (verweisen zu lassen).

Artikel 14 Verarbeitung

Heros garantiert die umweltfreundliche Verarbeitung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Anforderungen. Heros ist nach ISO 9001, ISO 14001, ISPS, VCA** und MRF zertifiziert.

Anhang 1: Auszug der Liste verbotener Abfallstoffe und Problemstoffe

Allgemeines

Angelieferte Abfälle müssen von Problemstoffen befreit sein.

Verbotene Abfälle

Es ist nicht gestattet, Abfälle anzuliefern, die unter die Wirkung des Folgenden fallen:

- Destructiewet (ndl. Gesetz über die Vernichtung von Viehkadavern und Schlachtabfällen)
- Kernenergiegesetz
- Gesetz über Waffen und Munition
- Bekämpfungsmittelgesetz
- Schiffsabfällebeschluss Teil A
- Abfälle, die Heros aufgrund der geltenden Umweltgenehmigung nicht annehmen darf.

Ferner ist es untersagt, folgende Abfälle anzuliefern:

- Asbest oder asbesthaltige Stoffe
- Autowracks
- Explosive Stoffe
- Glühender, brennender und/oder schwelender Abfall
- Feuergefährliche Stoffe
- Spezifische Krankenhausabfälle
- Radioaktive Stoffe
- Faulendes und/oder stinkendes Material
- Stoffe mit Chrom (VI) ¹⁾
- PCB/PCT-haltige Abfälle ¹⁾
- Organische Nitroverbindungen ¹⁾
- Organotinverbindungen ¹⁾
- Bromierte Diphenylether ¹⁾
- Öl-Wasser-Schlamm-Mischungen aus Ölabscheidern
- Klärschlamm von externen Kläranlagen
- Wässrige Abfälle ²⁾ mit einer Cadmiumkonzentration von mehr als 2 mg/kg
- Wässrige Abfälle ²⁾ mit einer Quecksilberkonzentration von mehr als 0,2 mg/kg
- Wässrige Abfälle ²⁾ mit einer EOX-Konzentration von mehr als 200 mg/kg
- Wässrige Abfälle ²⁾ mit einer Metallkonzentration von mehr als 500 mg/kg (Summe As, Cr, Co, Cu, Mo, Ni, Pb, Sn, V, Zn)

Problemstoffe

Die folgenden Abfälle gelten u. a. als Problemstoffe und werden nicht angenommen:

- Stoffe mit unklarer/unbekannter Zusammensetzung
- Abfälle, die giftig, explosiv oder selbstentzündlich sind
- Abfälle, die beim Kontakt mit Wasser Gase entwickeln, exotherm reagieren und/oder sich entzünden
- Abfälle, die in Kombination mit anderen Abfällen giftige Stoffe ergeben können oder anderweitig Schäden verursachen können
- Druckbehälter
- Gegenstände oder Materialien in den angelieferten Abfällen, die in irgendeiner Dimension größer als 200 cm sind
- Gegenstände oder Materialien in den angelieferten Abfällen, die ein Volumen von mehr als 0,5 m³ haben
- Gegenstände oder Materialien im Abfall, die schwerer als 100 kg sind
- Pulverförmige Ladungen
- Elektrohaushaltsgeräte und Haushaltselektronik
- Laboratoriumsabfälle
- Öl- und Fettreste
- Ölfilter
- Hydrauliköl
- Kältemittel
- Leim-, Harz- oder Tintenabfälle
- Sprühdosen oder Sprühfilter
- Fixiersalz und Entwicklerflüssigkeit
- Organische Lösungsmittel
- Kosmetika
- Arzneimittel

¹⁾ Wenn oberhalb der Detektionsgrenze gemessen wird

²⁾ Genannte Konzentrationen gelten für jede Phase gesondert (Schwimmschicht, Sediment und Wasserfraktion)

Anhang 2: Stoffematrix		
Hauptkategorie	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel
Verbrennungsrückstände und -schlacken	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19.01.11*
	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19.01.12
	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19.01.16
	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	10.01.01
	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	10.02.01
	Unbearbeitete Schlacke Stahlindustrie	10.02.02
	Schlacke Zinkmetallurgie	10.05.01
	Schlacke Kupfermetallurgie	10.06.01
	Andere Schlacke Nichteisenmetallurgie	10.08.09
	Ofenschlacke aus Eisengießereien	10.09.03
Ofenschlacke aus Nichteisenmetallgießereien	10.10.03	
Bau- und Abbruchabfälle	Beton	17.01.01
	Ziegel	17.01.02
	Fliesen, Ziegel und Keramik	17.01.03
	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	17.01.06*
	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17.01.07
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17.09.04
	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	19.12.09
	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19.01.19
	Gleisschotter	17.05.08
Immobilisieren	Gemengeabfall vor dem Schmelzen	10.11.10
	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	19.12.09
Holz	Rinden- und Holzabfälle	03.01.01
	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	03.01.04*
	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	03.01.05
	Abfälle a. n. g.	03.01.99
	Verpackungen aus Holz	15.01.03
	Holz	17.02.01
	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17.02.04*
	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	19.12.07
	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	19.12.06*
	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19.12.12
	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20.01.38
	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	20.01.37*
Betriebsabfall	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19.01.18
	Abfälle a. n. g.	19.01.99
	Sandfangrückstände	19.08.02
	Gemischte Verpackungen	15.01.06
	Betonabfälle und Betonschlämme	10.13.14
	Verpackungen aus Glas	15.01.07
	Verbundverpackungen	15.01.05
	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02.01.04
Teerhaltige Abfälle	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17.03.01*
	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17.03.03*

Anhang 2: Stoffematrix		
Hauptkategorie	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel
Schrott und Metalle	Kupfer, Bronze, Messing	17.04.01
	Aluminium	17.04.02
	Blei	17.04.03
	Zink	17.04.04
	Eisen und Stahl	17.04.05
	Zinn	17.04.06
	Gemischte Metalle	17.04.07
	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17.04.09*
	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19.01.02
	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19.01.17*
	Eisen- und Stahlabfälle	19.10.01
	NE-Metall-Abfälle	19.10.02
	Eisenmetalle	19.12.02
	Nichteisenmetalle	19.12.03
	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	19.12.11*
	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19.12.12
	Metalle	20.01.40
	Sonstige Fraktionen a. n. g.	20.01.99
	Metallabfälle	02.01.10
	Abfälle a. n. g.	10.02.99
	Eisenfeil- und -drehspäne	12.01.01
	Eisenstaub und -teile	12.01.02
	NE-Metallfeil- und -drehspäne	12.01.03
	NE-Metallstaub und -teilchen	12.01.04
	Abfälle a. n. g.	12.01.99
	Verpackungen aus Metall	15.01.04
	Flüssiggasbehälter	16.01.16
	Eisenmetalle	16.01.17
Nichteisenmetalle	16.01.18	
Abfälle a. n. g.	16.01.99	
Boden	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17.05.03*
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17.05.04
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17.05.04
	Boden und Steine	20.02.02
	Straßenkehrriech	20.03.03
	Abfälle aus der Kanalreinigung	20.03.06
Abwasser	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02.01.01
	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt	02.01.06
	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	02.02.01
	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02.02.03
	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	02.03.01
	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02.03.04
	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02.05.01
	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02.06.01
Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	02.07.01	

Anhang 2: Stoffematrix		
Hauptkategorie	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel
	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02.07.04
	Abfälle a. n. g.	05.01.99
	Wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	08.03.07
	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	08.04.16
	Abfälle a. n. g.	13.08.99*
	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16.10.01*
	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	16.10.02
	Wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	16.10.04
	Abfälle a. n. g.	19.02.99
	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	19.07.03
	Wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	19.13.07*
	Wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	19.13.08
Umschlag Diverse	Papier und Pappe	20.01.01
	Glas	20.01.02
	Glas	16.01.20
	Glas	17.02.02
	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16.02.14
	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	16.02.16
	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17.08.02
	Bekleidung	20.01.10
	Textilien	20.01.11
	Kunststoffe	20.01.39
	Gemischte Siedlungsabfälle	20.03.01
	Marktabfälle	20.03.02
	Sperrmüll	20.03.07
	Zellenbeton	17.01.01
Schiffsabfälle	Ölhaltige Abfälle	16.07.08*
	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	16.07.09*
	Abfälle a. n. g.	16.07.99
	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16.10.01*
	Abfälle mit EAK-Code andernorts in dieser Liste genannt	stoffabhängig
Flüssige Dünger	EG-Dünger, BGM-Dünger, Rikilt-Stoffen, Schlamm	kein Abfall

ANHANG 3

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN